



Das Freihandelsabkommen 1972

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 schafft eine Freihandelszone, primär für industrielle Erzeugnisse. Zölle auf Industrieprodukten sind abgeschafft und mengenmässige Handelsbeschränkungen wie Kontingente oder Massnahmen mit gleicher Wirkung sind verboten. Gestützt darauf exportierte die Schweiz 2019 für ca. 115 Milliarden Franken Waren in die EU, die EU für ca. 130 Milliarden in die Schweiz. Das Abkommen basiert auf der EU-Gesetzgebung von 1972 und Anpassungen an neue Gesetze sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich (statisches System). Die EU stört sich daran, dass ihre 50 Jahre Gesetzgebung nur ungenügend berücksichtigt sei und hat die „Modernisierung“ dieses Abkommens zuoberst auf ihr Verhandlungsmandat für das Rahmenabkommen gestellt. Auch für die Schweiz sind gewisse Regeln des Abkommens (z.B. Ursprungszeugnisse) veraltet.

Zur Lösung könnten die Parteien zusammensitzen, die störenden Elemente zusammentragen und dann auszuhandeln, was genau geändert wird. Das Ergebnis wäre eine Revision des Abkommens im gegenseitigen Einverständnis mit ausgewogenen Zugeständnissen. Das wäre die Fortsetzung des Bilateralen Wegs.

In den Verhandlungen verlangte die EU aber etwas ganz anderes: Die Schweiz müsse die heutige und künftige EU-Gesetzgebung im Bereich „Freihandel“ vollumfänglich pauschal akzeptieren. Ausnahmen nur gegen Strafmassnahmen. Die Verhandlungsdelegation der Schweiz scheint die EU davon überzeugt zu haben, dass das so in einer Volksabstimmung niemals akzeptiert würde. Und so bauten sie die EU-Forderung nicht in den Vertragstext, sondern in die „Gemeinsame Erklärung“ ein. Die Schweiz stimmt sofortigen weiteren Verhandlungen mit der EU zu; ebenso den Eckwerten dieser Verhandlungen: Für das Freihandelsabkommen 1972 gilt das Rahmenabkommen mit seiner dynamischen Rechtsübernahme samt Sanktionen. Genehmigt die Schweiz das Rahmenabkommen, so genehmigt sie auch dessen Wirkung für den weit gespannten Bereich „Freihandel“, was immer das bedeuten könnte.

Noch etwas besser versteckt ist die sofort mit dem Rahmenabkommen in Kraft tretende Ausdehnung des EU-Beihilferechts für die Schweiz auf den Bereich „Freihandel“. Diese Verpflichtungen erinnern an die „Interstate Commerce Clause“ in der Verfassung der USA. Sie hat zur Verschiebung praktisch des ganzen Wirtschaftsrechts zum Zentralstaat geführt.

Ziel der EU: EU-Recht in der Schweiz auch für den Begriff „Handel“

**Dem stimmen wir in den „Gemeinsamen Erklärungen“
zusammen mit dem Rahmenabkommen zu.**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Gemeinsame Erklärungen; Versteckte neue Vertragsbereiche
